

# Konzept

*=“klar umrissener Plan, ein Programm für  
ein Vorhaben“*

**„Tiergestützte Pädagogik“  
mit Hund**



# Gliederung des Konzeptes zur „tiergestützten Pädagogik“

## 1. Allgemeines Konzept

- 1.1. Informationen zur Person
- 1.2. Berufliche Qualifikationen
- 1.3. Informationen zum Hund
- 1.4. Ablauf einer Stunde
- 1.5. Hilfsmittel
- 1.6. Zielsetzung
- 1.7. Mitarbeiterschulung
- 1.8. Dokumentation

## 2. Infektionsschutzgesetz

- 2.1. Berufsgenossenschaft
- 2.2. Biostoffverordnung TRBA 250

## 3. Hygienekonzept

- 3.1. Einrichtung
- 3.2. Desinfektions- Reinigungsplan
- 3.3. Kontraindikationen
- 3.4. Zoonosen
- 3.5. Hund
- 3.6. Versicherung
- 3.7. Vereinbarung / Zusammenarbeit mit den Eltern

## 4. Abschluss

# **1. Allgemeines Konzept**

## **1.1. Informationen zur Person:**

Name: Julia Beck (Leitung des Kindergartens Altheim)

Adresse: Isarstraße 25  
84100 Niederaichbach

Telefon: 0171 – 5107102

E-Mail: [julia@psjm.de](mailto:julia@psjm.de)

## **1.2. Berufliche Qualifikation**

Berufsbild: staatlich anerkannte Erzieherin

Grund-/ vertiefte Kenntnisse:

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Hort
- Altenheim
- Betreuung von psychisch Erkrankten

Lilly hatte bisher Einsätze bei Erwachsenen mit psychischer Erkrankung.

Hierzu war sie zwei- bis dreimal wöchentlich mit in der Einrichtung und durfte verschiedene Erfahrungen mit den Betreuten sammeln.

Zu dieser Zeit habe ich mich auch entschieden, die Fortbildung der „tiergestützten Pädagogik“ zu absolvieren.

Man konnte beobachten, wie Erkrankte ihre Krankheit für kurze Zeit vergessen und plötzlich aufgrund des Hundes verschiedene Dinge schafften, die sie davor nicht mehr machen konnten oder auch nicht mehr machen wollten.

Außerdem besuchten wir regelmäßig verschiedene Fachakademien, an denen wir die „tiergestützte Pädagogik“ vorgestellt haben.

Lilly geht sehr motiviert, aufmerksam und mit viel Spaß an die gemeinsame Arbeit heran.

### 1.3. Informationen zum Hund



#### **Das ist Lilly.**

Sie ist ein Bichon Frisé und sieben Jahre alt.

Lilly ist Menschen gegenüber sehr freundlich und auch bei Kindern sehr feinfühlig und achtsam. Neugierig erkundet sie ihre Umwelt und freut sich darauf, neue Dinge zu entdecken und kennen zu lernen. Sie ist sehr verspielt und daher auch sehr lernwillig.

In ihrer Ausbildung zum „**tiergestützten Therapiehund**“ lernte sie viele neue Möglichkeiten kennen, um mit Kindern zu arbeiten.

Zudem möchte ich noch kurz auf das Thema Allergien hinweisen, die in unserer heutigen Gesellschaft eine große Rolle spielen:

Da Lilly ein Bichon Frisé ist, besteht ein sehr geringes Risiko, dass Allergien ausgelöst werden, da sie aufgrund der Rasse keine Haare verliert.

Eine Hundehaftpflichtversicherung ist sehr wichtig und wurde bereits abgeschlossen, um Vorfälle jeglicher Art bis zu einer Höhe von 15 Mio. Euro abzudecken. Auch eine Berufshaftpflichtversicherung für den Hund ist bereits vorhanden, da dieser bereits aktiv in verschiedenen Einrichtungen arbeitet.

## 1.4. Ablauf einer Stunde

Lilly wird zwei- bis dreimal in der Woche mit in die Einrichtung kommen und die Kinder in ihrem Alltag begleiten.

Sie wird sich nicht frei in der Einrichtung bewegen, sondern hat ihren Platz im Nebenzimmer. Somit entstehen auch keine Konflikte mit andere Kollegen/innen.

Das Projekt soll nur für eine Gruppe angeboten werden. Den Eltern steht also frei, ihr Kind für die „tiergestützte Pädagogik“ anzumelden.

Mein Büro im Kindergarten wird als Rückzugsort für Lilly zur Verfügung stehen. Da ein Tag in einer Einrichtung auch viel Aufregung für den Hund bedeutet, ist es sehr wichtig ihm durch diesen festen Platz einen Ort der Ruhe zu geben.

Dadurch kann ich zudem gewährleisten, dass der Hund immer unter meiner Beobachtung steht und nicht frei agieren kann.

Lilly kann mehrmals am Tag durch kleine Einheiten eingesetzt werden.

Hierbei sollen die Kinder den Umgang mit einem Hund erlernen. Der Hund vermittelt emotionale Wärme und kann so in schwierigen Situationen (z.B. Trennung der Eltern, Übergang in den Kindergarten, Todesfall) beistehen.

Die Kinder können dadurch sowohl in ihren Stärken weiter gefördert werden als auch in anderen Bereichen, in welchen sie Defizite haben, gestärkt werden.

Durch verschiedene Therapiemöglichkeiten können die emotionalen, motorischen, sprachlichen und sozialen Bereiche gefördert werden.

### Beispiele zur Veranschaulichung der Förderung:

#### ○ **Stärkung der Feinmotorik**

Diese soll gefördert werden, indem man Lilly verschiedene Leckerlies in einem Intelligenzspielzeug für Hunde versteckt. Die Kinder müssen Schubladen öffnen, Platten einsetzen, Teile verschieben und Kästen drehen, wodurch die Fingerfertigkeit gestärkt wird. Danach sucht der Hund selbstständig die verschiedenen Leckerlis. Findet er diese verschiedenen Verstecke wird hierdurch das Kind im emotionalen Bereich des Selbstbewusstseins gestärkt.

Außerdem kann man mit Lilly einen Ball hin und her rollen. Hierbei wird zum einen die Selbstregulation der Kraft als auch die Feinmotorik gefördert.

#### ○ **Stärkung der Grobmotorik**

Die Grobmotorik wird durch verschiedene Bewegungen gefördert. Lilly beherrscht viele Tricks, wodurch die Grobmotorik weiter schult wird. Zum Beispiel auf zwei Beinen hüpfen, sich drehen, sich herum rollen oder auch eine Vorderkörpertiefstellung.

Außerdem kann man ihr einen Beutel im Wald, auf der Wiese oder im Zimmer verstecken. Dazu muss das Kind den ganzen Bewegungsapparat aktivieren.

#### ○ **Förderung der Sprache**

Die Sprache und vor allem auch die verschiedenen Laute werden durch das Ansagen von Kommandos gefördert.

Die einzelnen Laute, die deutliche Sprache und die Mundmotorik werden dadurch gestärkt.

Zum Beispiel: „sitzt“ → „t“, „s“      „hier“ → „r“      „Hatschi“ → „sch“

- **Förderung im emotionalen Bereich / Stärkung des Selbstbewusstseins**  
 Durch das Überreichen eines Leckerlis und die eigene Überwindung sich dies zuzutrauen wird das Selbstbewusstsein gestärkt. Dies kann auch durch andere Übungen erzielt werden, z.B. Pfote geben, Beutel werfen etc.  
 Die Kinder schaffen es, sich in manchen Situationen zu überwinden und stärken dadurch ihr Selbstwertgefühl. Wiederrum erhalten sie ein positives Selbstbild von sich und lernen mit Schwierigkeiten besser umzugehen.
- **Förderung im emotionalen Bereich / Selbstregulation**  
 Bei der Lautstärke wird auf den Hund geachtet, zudem muss man sich stillhalten, da der Hund hinter uns sitzt und wir auf ihn achten müssen.  
 Viele Kinder bereitet es Probleme, sich still zu halten. Daher muss die Selbstregulation gefördert werden. Durch das Beisein des Hundes fällt dies den Kindern leichter, da die Konzentration nicht darauf liegt, auf sich selbst zu achten, sondern das Stillhalten und leiser sein durch den Hund erzielt wird.

Außerdem ist zu überlegen, ein wöchentliches Projekt mit mehreren Kindern aus verschiedenen Gruppen anzubieten. Hier soll der Umgang mit dem Hund gelernt werden, z.B. das Verhalten, die Eigenschaften und die Bedürfnisse eines Hundes. Auch hier können verschiedene Bereiche gezielt gefördert werden, z.B. die Sprache oder die Motorik.

Durch den Hund findet im Alltag der Kinder eine ganzheitliche Förderung statt, die mit den Kindern ganz unbewusst geschieht.

## 1.5. Hilfsmittel

Folgende Hilfsmittel werden in der Einrichtung zur Arbeit mit dem Hund benötigt:

- Hundebox
- Hundenapf
- Halsband
- Geschirr
- Leine
- Ball
- Igelball
- Taschentücher
- Decke
- Klingel
- Leckerlies
- Handtuch
- Futterbeutel
- Hundepfeife
- Körbchen

## 1.6. Zielsetzung

**„Tiergestützte Pädagogik“** → „Was ist das eigentlich? Was soll es bringen?  
Muss man so etwas in der Einrichtung haben?“

Die folgenden pädagogischen Ziele zeigen auf, welche positive Einwirkung tiergestützte Pädagogik / Therapie hat:

- Förderung der sozialen Kompetenz durch das gemeinsame Zusammenleben mit dem Hund
- Die Kinder lernen auf den Hund Rücksicht zu nehmen, Bedürfnisse zu erkennen und Grenzen zu akzeptieren und im Zuge dessen eigene Bedürfnisse und Wünsche zu steuern und gegenüber dem Hund zurückzustellen.
- Die emotionale Kompetenz wird gefördert, indem Geborgenheit durch den Hund vermittelt wird. Außerdem zeigt das Kind, wie auch der Hund, Empathie gegenüber dem Anderen. Dadurch wird das Selbstwertgefühl gestärkt.
- Förderung der Selbstregulation: die Kinder sollen ihr Verhalten selbst beobachten, dieses bewerten und danach selbst steuern.  
Zum Beispiel: Kind ist sehr laut → der Hund zieht sich von dem Kind zurück  
→ das Kind erkennt, dass der Hund durch den hohen Lärmpegel aus der Situation weicht → Folge: Kind verhält sich ruhiger
- Die Kinder sollen Autonomie erleben und die physische Kompetenz soll gestärkt werden. Verantwortungsübernahme gegenüber den Bedürfnissen und auch den Grenzen, die der Hund hat. So wird das Selbstbewusstsein und ein positives Selbstbild vermittelt.
- Die Grob- und Feinmotorik kann durch verschiedene Übungen mit dem Hund gestärkt werden. (s. 1.4)
- Erweiterung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit. Durch das tägliche Füttern und das Bringen von Wasser werden die Kinder in ihrer Selbstständigkeit gefördert. Durch die Übernahme dieser Aufgaben erlangen sie ein positives Selbstkonzept.

## 1.7. Mitarbeiterschulung

Zu Beginn ist es sinnvoll und notwendig eine Mitarbeiterschulung mit den Kollegen/innen in der Einrichtung durchzuführen.

Zusammen soll besprochen werden, wie der Umgang, die Arbeit und der allgemeine Alltag mit dem Hund in der Einrichtung und auch das Verhalten der Kollegen/innen gegenüber dem Hund ablaufen soll.

Es müssen Verhaltensregeln besprochen werden wie:

- Die Kinder dürfen den Hund nicht ohne Aufsicht besuchen
- Der Alltag für den Hund in der Einrichtung ist sehr anstrengend. Daher ist es wichtig, dass er genügend Ruhephasen hat. Es muss darauf geachtet werden, dass der Hund in der Hundebox zur Ruhe findet und dort auch ungestört schlafen kann.
- Der Hund soll nicht mit „Selbstmitgebrachten“ gefüttert werden. Einige Lebensmittel sind für ihn giftig oder schwer verdaulich, daher muss die Abmachung getroffen werden, dass er nur mit seinem Futter oder Leckerlis gefüttert werden darf.
- Keine Störung während der aktiven Arbeit mit dem Hund und den Kindern durch andere Kollegen/innen
- Nach dem Kuscheln oder Streicheln müssen die Hände gründlich gereinigt werden
- etc.

## 1.8. Dokumentation

Die Dokumentation des Einsatzes ist ein sehr zentraler Punkt und dient der Absicherung gegenüber den Eltern wie auch dem Träger.

Bei Anschuldigungen kann dadurch sofort schriftlich belegt werden, wenn die geschilderte Situation nicht der Fall war.

Hier sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Datum
- Name der teilnehmenden Kinder
- Ort
- Dauer
- Hilfsmittel
- Pädagogische Ziel des Angebotes

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern jedes Kindes muss vor Beginn der aktiven Arbeit mit dem Hund vorliegen!



## **2. Infektionsschutzgesetz (IFSG)**

**= § 36 IFSG gestattet Tiere in Einrichtungen**



# Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

*(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:*

- 1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen,*
- 2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,*
- 3. Obdachlosenunterkünfte,*
- 4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,*
- 5. sonstige Massenunterkünfte,*
- 6. Justizvollzugsanstalten sowie*
- 7. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.*

*(2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.*

*(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, zum Betrieb gehörende Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel zu betreten, zu besichtigen sowie in die Bücher oder sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.*

*(3a) Die Leiter von in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Einrichtungen haben das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.*

*(4) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich dieses*

Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Obdachlose, die weniger als drei Tage in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen werden.

(5) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Personen ein ärztliches Zeugnis nach Absatz 4 vorlegen oder unmittelbar vor ihrer Aufnahme in einer anderen Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 untergebracht waren und die entsprechenden Untersuchungen bereits dort durchgeführt wurden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Für Untersuchungen nach den Sätzen 1 und 3 gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch schwerwiegende übertragbare Krankheiten erforderlich ist; § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Personen, die kein auf Grund der Rechtsverordnung erforderliches ärztliches Zeugnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer schwerwiegenden übertragbaren Krankheit im Sinne des Satzes 1 zu dulden; Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können nähere Einzelheiten insbesondere zu den betroffenen Personengruppen und zu den Anforderungen an das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 und zu der ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 bestimmt werden. Das Robert Koch-Institut kann zu den Einzelheiten nach Satz 3 Empfehlungen abgeben. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 5 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(7) Durch die Absätze 4 bis 6 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Die Hygiene in den öffentlichen Einrichtungen ist durch das Infektionsschutzgesetz geregelt.**

## 2.1. Berufsgenossenschaft

= für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege

### Gefährdungsbeurteilung:

<b>Arbeitsbereich und Tätigkeiten</b>	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten
<b>Gefährdungsart</b>	<b>Zecken</b>	<b>Biss</b>	<b>Kratzer</b>	<b>Allergien</b>	<b>Würmer</b>
<b>Beurteilung der Gefährdung</b>	Übertragung verschiedener Krankheiten wie FSME und Borreliose	Infektionen durch den Biss eines Hundes	Infektionen durch den Kratzer eines Hundes	Auslösen von Hautirritationen oder allergischen Schock	Bildung von Zysten an den Organen
<b>Festlegung der Maßnahme</b>	Durch med. Vorsorge am Hund und am Kind (FSME-Impfung)  Verabreichung einer Anti- Zecken-Tablette je Quartal an den Hund → kein Zeckenbefall, da dadurch das Hundeblood ungenießbar für die Zecken wird	Verhindern der Gefahr durch Ergreifen von Maßnahmen im Voraus: - wie gibt man ein Leckerli (flache Hand) - welche Stellen des Hundes dürfen angefasst oder nicht angefasst werden - achtsamer Umgang mit dem Tier (kein Treten auf den Schwanz/die Pfoten, kein Anfassen der Augen/der Schnauze, kein Ziehen an den Ohren)	Schneiden der Krallen in regelmäßigen Abständen	Der Hund verliert aufgrund seiner Rasse keine Haare. Somit ist das Risiko einer allergischen Reaktion sehr gering.	Verhindern eines Wurmbefalls durch regelmäßige Wurmkur des Hundes
<b>Durchführung der Maßnahme</b>	Verabreichen der Tabletten alle drei Monate	Einhalten der o.g. Regeln schließt eine Gefährdung aus	regelmäßiges Schneiden der Krallen  Benutzen von Decken zwischen Hand/Bein des Kindes und der Pfoten bei	Vorherige Überprüfung der Allergien der Kinder	Verabreichen einer Wurmkur (alle drei Monate) → kein Wurmbefall des Hundes

			Übungen, bei welchen diese für verschiedene Tricks benötigt werden  Tragen einer Socke an der Pfote		
<b>Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme</b>	Kontrolle des Hundes auf Zecken	Keine derartigen Zwischenfälle	Überprüfen der Haut der Kinder auf Verletzungen		Überprüfung des Kots in regelmäßigen Abständen

## 2.2. Biostoffverordnung TRBA 250

Die TRBA 250 ist relevant für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in human-, zahn- oder tiermedizinischen sowie in pflegerischen und pharmazeutischen Arbeitsbereichen.

Die TRBA 250 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung

### Rechtliche Bedeutung der TRBA 250:

Die „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250“ enthält konkrete Vorgaben zum betrieblichen Arbeitsschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Sie richtet sich nach dem aktuellen Stand der Technik.

- Die TRBA wird ausdrücklich in der Biostoffverordnung als verbindliche Richtlinie für den Arbeitgeber genannt, um Beschäftigte vor Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.
- Die Biostoffverordnung ihrerseits konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz.
- Wer die TRBA 250 nicht kennt oder einfach ignoriert, handelt der Biostoffverordnung zuwider.
- Konkret bedeutet das: Die Technischen Regeln werden von den Gerichten wie vorweggenommene Sachverständigengutachten aufgefasst. Der Arbeitgeber, der die Technischen Regeln umsetzt, handelt gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung.
- Verantwortlich für die Umsetzung der TRBA 250 ist der Arbeitgeber.
- Die TRBA 250 wird vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt.

### 3. Hygienekonzept

#### 3.1. Einrichtung

Der Einsatz des Hundes muss in den Hygieneplan der Einrichtung eingebunden sein. Daher muss der Hygienebeauftragte darüber informiert werden. Dieser ist dafür verantwortlich, ob das Gesundheitsamt informiert werden muss.

Außerdem ist es grundlegend, dass die Bereiche, welche der Hund täglich betritt, gereinigt werden müssen.

Natürlich muss auch das Personal gründlich informiert werden, sodass alle Hygienerichtlinien eingehalten werden können.

Bei Rückfragen kann man sich sofort an die Hundehalterin (Julia Beck, Isarstr. 25, 84100 Niederaichbach, Tel.: 0171-5107102) wenden.

#### 3.2. Desinfektions-/Reinigungsplan:

*(Der Reinigungsplan der verschiedenen Hilfsmittel befindet sich im Anhang)*

- **Gruppenzimmer und Nebenraum:**

Der Gruppenraum ist der Raum in dem sich der Hund täglich befindet, wenn er in der Einrichtung ist. Es ist darauf zu achten, dass Bereiche in denen sich der Hund aufhält regelmäßig gereinigt werden.

Der Rückzugsort des Hundes befindet sich im Nebenraum, hier steht eine Hundebox mit Decke und ein Napf. Dieser muss auch regelmäßig gereinigt werden. Außerdem ist es wichtig die verschiedenen Hilfsmittel, die man bei der Arbeit mit Hund benötigt, je nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Da sich in jedem Gruppenraum eine Küche befindet und die Kinder dort auch Brotzeit machen, ist es wichtig, Lebensmittel außerhalb der Reichweite des Hundes zu lagern. Während der Brotzeit oder auch bei hauswirtschaftlichen Angeboten mit den Kindern soll der Hund im Nebenraum in seiner Box liegen, Da dies der vorgeschriebenen Biostoffverordnung TRBA 250 unterliegt.

- **Bäder:**

Diese dürfen vom Hund nicht betreten werden und müssen daher nicht extra gereinigt werden.

Hier soll sich der Hund nicht aufhalten. Die Kinder waschen hier ihre Hände, gehen auf die Toilette und werden dort auch umgezogen. Es handelt sich um einen Hygienebereich und soll daher für den Hund unzugänglich sein.

- **Garten:**

Der Garten darf vom Hund mitbenutzt werden, jedoch ist darauf zu achten, dass er dort nicht kotet.

- **Gang der Einrichtung:**

Der Gang der Einrichtung wird täglich benutzt, um in den Gruppenraum zu gelangen. Hier muss der Weg, den der Hund gegangen ist gereinigt werden.

- **Intensivräume:**  
Die Intensivräume werden je nach tiergestützten pädagogischem Angebot gereinigt. Dies muss mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden. Außerdem ist es sehr wichtig, dass sich auch die Kinder nach der Arbeit mit dem Hund die Hände gründlich waschen.
- **Büro der Leitung:**  
Dieser Raum dient als Rückzugsort für den Hund. Hier hat er die Gelegenheit sich zu entspannen und zur Ruhe zu kommen. Hier befindet sich eine Hundebox, welche natürlich regelmäßig gereinigt wird, indem diese regelmäßiges gewaschen und die Flächen desinfiziert werden.
- **Lagerräume (Papierkammer, Lager)**  
Dieser Bereich ist nicht für den Hund geeignet und es werden dort auch keine Einheiten durchgeführt, daher schließe werden diese Räume aus dem Reinigungsplan ausgeschlossen.
- **Küche:**  
Der Hund darf sich nicht in der Küche befinden. Dort lagern Lebensmittel und die Kinder nehmen hier täglich ihr Mittagessen zu sich. Aus hygienischer Sicht darf der Hund diesen Bereich nicht betreten.

**→ Die Bereiche, in denen sich der Hund befindet, müssen je nach Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel gründlich gereinigt werden.**

### 3.3. Kontraindikationen

= Gründe, weshalb Hund und Kind nicht zusammenarbeiten sollten.

Folgende Kontraindikationen schließen die Arbeit mit einzelnen Kindern aus:

- Kinder die aktive Gewalt zeigen
- Kinder die entzündliche und offene Wunden haben
- Kinder mit schwere Krankheiten (z.B. Kinder mit Chemotherapie)
- Immunsupprimierte Kinder
- Ansteckende Krankheiten von Kindern
- Allergien

### 3.4. Zoonosen

= Infektionskrankheiten, die unter natürlichen Bedingungen vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.

Mögliche Erreger:

- Viren
- Bakterien
- Pilze
- Würmer
- Insekten

Es sind jedoch nur folgende Zoonosen auf den Menschen übertragbar:

- **Echinokokkus (Fuchsbandwurm)**  
→ Vermeidung durch eine Wurmkur je Quartal
- **Borreliose**  
→ regelmäßig Verabreichung einer Anti-Zecken-Tablette
- **FSME (Frühsommer-Meningo-Enzephalitis)**  
→ Vermeidung durch FSME-Impfung der Kinder und der Anti-Zecken-Tablette

### 3.5. Hund

Durch die Arbeit mit dem Hund ist es grundlegend, den Gesundheitszustand des Hundes regelmäßig zu überprüfen.

Dies geschieht durch:

- 1 x Jahr Gesundheitszeugnis
- 1 x Jahr Kotuntersuchung zum Ausschluss von Parasiten
- regelmäßige (= jedes Quartal) Wurmkur
- Durchführung/Aktualisierung aller nötigen Impfungen
- Zecken-/ Flohschutz (Anti-Zecken-Floh-Tablette, Verabreichung alle drei Monate)
- Regelmäßige Fellpflege
- Regelmäßige Untersuchung der Zähne / Zahnfleisch
- Regelmäßiges Schneiden der Krallen

### 3.6. Versicherung

Im Moment liegt eine Hundhaftpflichtversicherung und Berufshaftpflichtversicherung vor, die eine Deckungssumme bis zu einer Höhe von 15 Mio. Euro aufweist und eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro hat.

Dadurch ist sichergestellt, dass der Hund in der Einrichtung versichert ist.



### 3.7. Vereinbarung / Vertrag / Zusammenarbeit mit den Eltern

Vor dem Start der „tiergestützten Pädagogik“, muss ein Elternabend zur Aufklärung stattfinden. Dies dient der Information der Eltern über die Arbeit mit dem Hund. Im Zuge dessen sollen auch die verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen bezüglich Krankheiten und deren Risiken besprochen werden.

Den Eltern steht frei, ihr Kind für das Projekt der tiergestützten Pädagogik anzumelden. Während des Kindergartenjahres soll ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern stattfinden.

Es muss ein gemeinsamer Vertrag vereinbart werden, um die verschiedenen Richtlinien zur Arbeit mit dem Hund in der Einrichtung festzulegen (*siehe Anhang*).

# Vereinbarung zur „tiergestützten Pädagogik“

## Hundehalter

- Name: Julia Beck
- Adresse: Isarstr. 25, 84100 Niederaichbach
- weitere Kontaktdaten:  
Tel.: 0171 – 5107102  
E-Mail: [julia@psjm.de](mailto:julia@psjm.de)

## Hund

- Name: Lilly
- Geburtsdatum: 05. Februar 2016
- Rasse: Bichón Frisé

## Vereinbarungen zur „tiergestützten Pädagogik“ mit Kind und Hund

- Wann ist der Hund in der Einrichtung tätig:

---

---

---

- Zeitlicher und örtlicher Einsatz:

---

---

---

- Name des Kindes, mit welchem gearbeitet wird

---

---

---

---

- Weitere Vereinbarungen

---

---

---

## **4. Abschluss**

Ich habe mich zum Absolvieren der Fortbildung der „tiergestützten Therapie“ entschlossen, da ich gelernt habe, wie unbewusst und einfach Kinder durch Tiere gefördert und gestärkt werden können.

Man dringt schneller zu ihnen durch, sie sind offener und begegnen neuen Situationen mithilfe der Tiere mit mehr Sicherheit. Diese Form der Arbeit ist so vielfältig und fördert Kinder in allen motorischen, emotionalen, physischen, psychischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Bereichen. Dies wird durch die verschiedensten Möglichkeiten im pädagogischen Alltag erreicht, welche ganz nebenbei eingebaut werden können. Für mich ist ganz klar, dass Mensch und Tier zusammengehören und ein großes Ganzes bilden und daher zusammen viel erreichen und schaffen können.